

STADT KAPPELN

45. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: Vorentwurf
(Beteiligungszeitraum 23.02.2017 – 23.03.2017)

Stellungnahmen	Seite
1 Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung	2
2 Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz	3
3 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck	4
4 Bundesnetzagentur	5
5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	5
6 Kreis Schleswig-Flensburg.....	5
7 IGU – Interessengemeinschaft Umweltschutz Kappeln und Umgebung	7

Verfasser:

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Geschwister-Scholl-Straße 9 | 20251 Hamburg
Fon 040.4232.6444
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Rainer Isensee

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
1	<p>Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung Az: 57271s9102/0 vom 03.03.2017</p>	
1.1	<p>(...) Das Plangebiet beinhaltet teilweise die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke Süderbrarup - Kappeln des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.</p> <p>Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken, sofern folgende Aspekte für die Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG Berücksichtigung finden:</p>	Kenntnisnahme
1.2	<ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen weise ich auf den Abschnitt II , § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hin. 	Kenntnisnahme
1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. Sonstige Inanspruchnahmen von Bahngelände - sofern nicht gesondert vereinbart – sind auszuschließen. 	Kenntnisnahme
1.4	<ul style="list-style-type: none"> • Bahnseitengräben dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein. 	Kenntnisnahme
1.5	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölze und Sträucher entlang der Bahnanlage sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird. 	Kenntnisnahme
1.6	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslösen oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen 	Kenntnisnahme

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
1.7	<p>Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B. Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimierung von Geruchs- und Staubemissionen etc.) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o. g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen. 	Kenntnisnahme
1.8	<ul style="list-style-type: none"> Es wird zur Erhöhung der Sicherheit empfohlen, die Grundstücksflächen in Abstimmung mit der Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG zum Bahngrundstück so einzufrieden, dass keine Zugangsmöglichkeit zur Bahnanlage besteht. 	Kenntnisnahme
1.9	<ul style="list-style-type: none"> An der Neuaufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen im Bereich der Bahnanlage der Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG bitte ich mich zu beteiligen. 	Kenntnisnahme
1.10	<ul style="list-style-type: none"> Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich der Gleisanlagen bitte ich um meine Beteiligung im Rahmen einer eisenbahntechnischen Prüfung. 	Kenntnisnahme
1.11	<p>Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind meinerseits nicht vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
1.12	<p>Es sind bei mir keine aktuellen Planungen der Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG hinsichtlich Bau- und Veränderungsmaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur im Bereich der in Rede stehenden Bauleitplanung bekannt.</p>	Kenntnisnahme
2	<p>Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz 15.03.2017</p>	
2.1	<p>Die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 01.08.2016 ist am 09.09.2016 in Kraft getreten.</p> <p>Ein Landesschutz- oder Regionaldeich existiert hier nicht. Die Küstenformen Steilufer, Düne oder Strandwall sind ebenfalls nicht vorhanden. Der räumliche Geltungsbereich der 45. Änderung liegt nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Somit bestehen keine Verbote gemäß der §§ 70 und 80 LWG.</p> <p>Da das Planänderungsgebiet in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang zu Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Steilufer, Düne, Strand oder Strandwall steht,</p>	Kenntnisnahme

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
	<p>treffen Nutzungsverbote gem. § 78 LWG nicht zu. Gemäß § 77 LWG bedürfen die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen und sonstigen Anlagen (wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege sowie Vorhaben zur Landgewinnung am Meer) an der Küste oder im Küstengewässer der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde. Genehmigungen können erteilt werden, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.</p>	
2.2	<p>Die Errichtung, der Abbruch oder wesentliche Änderung von Einleitstellen der Oberflächenentwässerung in die Schlei unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 77 LWG. Bei entsprechender Antragstellung stelle ich bei Erfüllung der o. g. Voraussetzungen entsprechende Genehmigung nach § 77 LWG in Aussicht. Ich bitte um rechtzeitige Beteiligung.</p> <p>Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.</p>	<p>Berücksichtigung Die entsprechenden Anträge werden im Zuge der Erschließungsplanung gestellt.</p>
2.3	<p>Hinweise</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt.</p> <p>Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3	<p>Wasserstraßen- und Schiffsamt Lübeck Az: 3111SB3-213.2-303-OSKp/9 vom 09.03.2017</p>	
3.1	<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 80 und die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>
3.2	<p>Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
3.3	Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.	Kenntnisnahme
3.4	Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.	Kenntnisnahme
4	Bundesnetzagentur Az: 226-10, 5593-5, Nr. 16846 vom 24.02.2017	
4.1	(...) Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber (...) entnehmen. (...)	Kenntnisnahme
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 09.03.2017	
5.1	(...) Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Das Gebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Flughafens Schleswig und im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Brekendorf.	Kenntnisnahme
5.2	Im Einzelnen: – Erweiterung des FNP ist unkritisch.	Kenntnisnahme
5.3	– Keine Einwände zum Bereich des allgemeinen Wohngebietes bei eingeschossiger Bebauung laut BBP 80. -	Kenntnisnahme
5.4	Keine Einwände zu den Bauhöhen unterhalb von 30 Metern über Grund (spätere Aufstockungen) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen weiterhin zu beteiligen. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	Kenntnisnahme Der Hinweis betrifft den Bebauungsplan.
6	Kreis Schleswig-Flensburg Az: 3-665-WP/055 FNP 45 vom 29.03.2017	

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
6.1	<p>Der Brandschutz weist darauf hin, dass bei der Löschwasserversorgung der Inhalt des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu berücksichtigen ist. Im Bezug auf das Gewerbegebiet sind hier 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.</p>	<p>Kenntnisnahme Die ausreichende Läschwasserversorgung betrifft das Aufstellungsverfahren zum BP 80.</p>
6.2	<p>Die untere Naturschutzbehörde gibt folgende Hinweise: Im Erläuterungsbericht wird unter Punkt 7.1 festgestellt, dass der gültige Flächennutzungsplan mit der Darstellung einer Grünfläche bereits eine Bebauung vorsieht und die Übergangsvorschrift des LNatSchG zum Gewässerschutzstreifen anzuwenden wäre. Dies ist nicht der Fall, es gilt das Bauverbot des § 35 LNatSchG. Die Grünfläche erfüllt jedoch nicht die Funktion eines Gewässerschutzstreifens, da sie sich inmitten eines Gewerbegebietes befindet. Demzufolge kann eine Befreiung von den o.g Vorschriften nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt werden. Der Antrag ist vor Einleitung weiterer Planungsschritte bei der UNB zu stellen. Er kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Begründung ist anzupassen.</p>	<p>Berücksichtigung Der Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt und zwischenzeitlich positiv beschieden (Aktenzeichen 661.8.05.01.055-10/17, Schreiben vom 12.07.2017). Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
6.3	<p>Die FFH-Vorprüfung wird in der Begründung des Bebauungsplans aufgeführt, es sind jedoch bereits auf Flächennutzungsplanebene Aussagen zur FFH-Verträglichkeit zu treffen. Im Ergebnis „sieht die Vorprüfung keine Gefährdung der Erhaltungsziele durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 80“. Dies wird nicht näher begründet, es wird lediglich pauschal ausgeführt, dass Eingriffe, die zu Beeinträchtigungen außerhalb des Plangebietes führen, nicht stattfinden und die geplante Bebauung keine in die Schutzgebiete hineinwirkende Beeinträchtigung verursacht. Im Übrigen wird nur die geplante Betriebserweiterung betrachtet. Es sind jedoch die Auswirkungen der Planung bzw. des gesamten überplanten Bereichs auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes darzustellen. Die durchgeführte FFH-Vorprüfung erfüllt damit nicht die vorgeschriebenen Standards, es ist eine Überarbeitung erforderlich.</p>	<p>Berücksichtigung Es wird eine ausführliche FFH-Vorprüfung, die sowohl die 45. FNP-Änderung als auch den Bebauungsplan Nr. 80 betrachtet, erarbeitet und als Anlage zum Entwurf in das Verfahren eingebracht.</p>
6.4	<p>Die vorgelegte Planung widerspricht dem Landschaftsplan der Stadt Kappeln. Dies wird kommentarlos so festgestellt Es ist jedoch gemäß § 10 BNatSchG die Abweichung zu begründen und gegebenenfalls der Landschaftsplan fortzuschreiben.</p>	<p>Berücksichtigung In der Begründung wird die Abweichung vom Landschaftsplan begründet.</p>
6.5	<p>Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Beden-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
	<p>ken. Wie unter Punkt 7.2 der Begründung ausgeführt, liegt das Plangebiet außerhalb einer Hochwasserrisikozone (im Wesentlichen über 3,0 m ü.NN).</p>	
6.6	<p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde werden folgende Bedenken mitgeteilt: Der südliche Bereich des geplanten Gewerbegebietes ist Teil einer im Boden- und Altlastenverzeichnis des Kreises Schleswig-Flensburg eingetragenen Altlast: Das Flurstück 33/169 und der südliche Bereich von Flurstück 33/34 befinden sich auf der Alttablagerung Nr. 007 Kappeln-Süderfeld. <u>Hier ist im Untergrund methanhaltiges Deponiegas enthalten, das zu Gefährdungen der menschlichen Gesundheit bei der Errichtung und Nutzung von Bauwerken sowie zu Beschädigungen von Gebäuden führen kann (Explosionsgefahr).</u> Zurzeit wird von der Stadt Kappeln in Zusammenarbeit mit dem MELUR und der unteren Bodenschutzbehörde eine Sicherungsmaßnahme für die Deponiegasproblematik vorbereitet. Darüber hinaus muss bei Erdbaumaßnahmen mit hausmüllähnlichen Abfällen gerechnet werden, die kostenpflichtig ordnungsgemäß zu entsorgen sind.</p>	<p>Der Sachverhalt wird in der Begründung dargestellt. Die eingetragene Altlast wird in der Planzeichnung dargestellt.</p>
6.7	<p>Weiterhin befand sich auf Flurstück 33/34 ein Kleingartengelände, das ebenfalls altlastenrelevant ist. Hier besteht die Gefahr von schädlichen Bodenverunreinigungen. Es sind nutzungsbezogene Bodenuntersuchungen erforderlich. Die Altlastenproblematik ist gemäß Altlastenerlass Schleswig-Holstein im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde abzuarbeiten.</p>	<p>Berücksichtigung Es wurde eine orientierende Altlastenuntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Entwurf der 4. FNP-Änderung dargelegt. Da sich der Verdacht schädlicher Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen nicht bestätigt hat und eine Gefährdung der Schutzgüter Grundwasser und Mensch nicht besteht, bedarf es keiner Kennzeichnung der Fläche.</p>
7	<p>IGU – Interessengemeinschaft Umweltschutz Kappeln und Umgebung Eingang: 20.03.2017</p>	
7.1	<p>Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die geplante Umwandlung des Kleingartengeländes in eine gewerbliche Baufläche (§8BauNVO). Im bauleitplanerischen Teil zur F-Plan-Änderung wird unter 3.1 (Landesentwicklungsplan) und 3.2 (Regionalplan) die Bedeutung dieser Fläche im Hinblick auf: Biotopverbundachse, Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung, Natur und Landschaft im Schleiumfeld, hervorgehoben. Außerdem liegen etwa 2/3 der Fläche im 150-m-Schutzstreifen zur Schlei. Als Ausgleich kann nur eine Fläche akzeptiert werden, die in unmittelbarer Nachbarschaft Gleiches zu-</p>	<p>Kenntnisnahme Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt für den Ausgleich von Beeinträchtigungen nicht eine Ausgleichsfläche in gleicher Lage vor. Laut § 15 Abs. 2 Satz 3 ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Ausgleichskonzept sieht vor, die Kompensation über ein Ökokonto in räumlicher Nähe zu Kappeln abzusichern, in dem ähnliche Strukturen wie in der Kleingartenanlage geschaffen werden (Mischung aus offenen Bereichen und Gehölzen). Damit werden alle Anforderungen nach BNatSchG erfüllt.</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG
	rückbringt.	
7.2	<p>Hier kommt die nördlich gelegene Fläche mit den beiden ehemals von der Orthopedia genutzten Schuppen ins Blickfeld. Wegen der Nähe zum Industriegebiet und der Lage im 150-m Schutzstreifen kommt eine Wohnbebauung nicht in Betracht. Die Fläche würde die vorhandene Grünfläche an der Schlei ideal ergänzen, was auch im Hinblick auf den weiter im Norden geplanten Hotel-Neubau von großem Vorteil wäre. Wenn die Cremilk das Kleingartengelände bebauen will, kann man erwarten, dass entsprechende Anstrengungen zum Erwerb der Ausgleichsfläche unternommen werden. Es wäre denkbar, dass die Stadt sich an den Kosten beteiligt und dafür die Grünfläche später übernimmt.</p>	<p>Nichtberücksichtigung Diese Flächen stehen nicht zur Verfügung. Für diesen Bereich wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 71 aufgestellt mit der Zielsetzung, den gesamten Bereich des Südhafens umzugestalten.</p>

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (28.02.2017)
2. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde (02.03.2017)
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde zu FNP-Änd. (01.03.2017)
4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Abt. Fischerei (24.02.2017)
5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz (09.03.2017)
6. Eisenbahn-Bundesamt (01.03.2017)
7. Dataport (06.03.2017)
8. Deutsche Telekom Technik (22.02.2017)
9. Ericsson Services GmbH (23.02.2017)
10. Schleswig-Holstein Netz AG (03.03.2017 und 08.03.2017)
11. Handwerkskammer Flensburg (06.03.2017)
12. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (06.03.2017)
13. Stadt Arnis (11.04.2017)
14. Gemeinde Grödersby (28.03.2017)
15. Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Brodersby (17.02.2017)